

Wichtige Steueränderungen und einige Tipps

- Als Folge der angenommenen Volksinitiative «Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur», FABI-Vorlage, werden bei der **Direkten Bundessteuer seit dem Jahr 2016** die notwendigen **Fahrkosten** zwischen Wohn- und Arbeitsstätte nur noch bis zu einem **Maximalbetrag von Fr. 3'000.- zum Abzug zugelassen**. Beträgt Ihr Arbeitsweg über **9 Km pro Weg** kann der überschüssende Teil bei der Direkten Bundessteuer nicht mehr in Abzug gebracht werden!

Für Arbeitnehmer, die über ein **Geschäftsfahrzeug** verfügen, bedeutet dies, dass Sie sich neben dem Privatanteil auch die **Mehrkilometer für den Arbeitsweg steuerlich anrechnen** lassen müssen. Wenn Sie jedoch im Aussendienst tätig sind und direkt von Zuhause zur Kundschaft fahren, muss keine Aufrechnung vorgenommen werden. **Führen Sie daher Buch über ihre direkten Aussendiensteinsätze**; auch Homeoffice zählt als Aussendienst. Der prozentuale Anteil dieser Tätigkeiten ist von Ihrem Arbeitgeber im Lohnausweis unter Ziffer 15 zu vermerken. Die Staats- und Gemeindesteuern sind erst im Jahr 2018 davon betroffen. **Ab 2018** beträgt dort der **Maximalbetrag Fr. 5'000.-**.

- Der **Vergütungszins** für frühzeitig oder zu viel bezahlte Staats- und Gemeindesteuern sowie der **Ausgleichszins** für zu wenig bezahlte Steuern betragen weiterhin **0.5%**.
- Der **automatische Informationsaustausch mit dem Ausland (AIA) ist Tatsache**. Nicht nur die Schweiz wird zukünftig automatisch Steuerdaten an die Vertragsstaaten liefern, sondern **auch die Schweiz wird diese Daten von den ausländischen Staaten erhalten!** Der erste Informationsaustausch erfolgt im Jahr 2018 für die Daten des Jahres 2017. **Sollten Sie ausländisches Vermögen besitzen** (z.B. Liegenschaften, Bankkonti, Wertschriften, Lebensversicherungen, Beteiligung an einer Erbengemeinschaft im Ausland, etc.) **oder Einkommen im Ausland erzielen** (Renten, Zinserträge, Mieteinnahmen – auch der fiktive Eigenmietwert einer Ferienwohnung oder eines Ferien-/Elternhauses im Ausland zählt dazu, etc.), **die Sie bisher in der Schweiz nicht deklariert haben, empfehlen wir Ihnen dringend, so schnell wie möglich eine Selbstanzeige einzureichen!** Sobald die Steuerbehörde von den ausländischen Werten Kenntnis hat, gibt es keine Möglichkeit einer straflosen Selbstanzeige mehr. Gerne stehen wir für eine Beratung zur Verfügung oder sind Ihnen bei der Einreichung einer Selbstanzeige behilflich.
- **Ab 2017** wird bei einem **Umzug innerhalb des Kantons Zürich** die **Besteuerung in der Zuzugsgemeinde** erfolgen, bzw. dort wo der Steuerpflichtige am 31.12. seinen Wohnsitz hat. Bisher war man für das laufende Jahr immer noch in der alten Gemeinde (Wohnsitz am 1.1.) steuerpflichtig. Dies ist eine Vereinheitlichung zum interkantonalen Verhältnis, bei welchem der Zuzugskanton schon bisher für das ganze abgelaufene Jahr die Steuerpflicht beanspruchen konnte.
- **Verrechnungssteuerguthaben** werden **ab 2017** mit den **Staats- und Gemeindesteuern der gleichen Steuerperiode verrechnet**. Im Jahr 2017 wird somit sowohl das Verrechnungssteuerguthaben aus dem Jahr 2016 wie auch dasjenige vom Jahr 2017 mit der Steuerschuld 2017 verrechnet. Die **Verzinsung des Guthabens** erfolgt **neu bereits ab dem 31. März der Folgeperiode**, falls die Steuererklärung bis dann eingereicht worden ist (bisher 30. Juni der Folgeperiode).

Steuern sparen leichtgemacht!

- Nutzen Sie die maximale **Einzahlung in die Säule 3a** voll aus. Steuerpflichtige, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, können maximal Fr. 6'768.–, Personen ohne Pensionskasse 20% des Erwerbseinkommens, höchstens jedoch Fr. 33'840.– einzahlen. Mit dieser Einzahlung sparen Sie je nach Steuerbelastung 10% bis 35% des einbezahlten Betrages an Steuern.
Übrigens: Nach Erreichung des ordentlichen AHV-Rentenalters und bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit können Sie weitere 5 Jahre Beiträge an die Säule 3a leisten sowie den Bezug bis zu 5 Jahre aufschieben.
- Die **Auszahlung Ihrer Säule 3a-Guthaben** und allenfalls ein **Kapitalbezug aus der Pensionskasse** im gleichen Jahr werden für die Steuerberechnung addiert. Auch wenn die Besteuerung zu einem wesentlich reduzierten Steuersatz erfolgt, lohnt es sich, die Auszahlungen auf mehrere Jahre zu verteilen. Eröffnen Sie deshalb ein zweites oder sogar ein drittes Säule 3a-Konto, welche dann über mehrere Jahre verteilt ausbezahlt werden können.
- Haben Sie in Ihrer **Pensionskasse eine Vorsorgelücke?** Ein Einkauf in die Pensionskasse kann vollumfänglich am steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Ihr Einkaufspotential sollte auf dem persönlichen Pensionskassenausweis ersichtlich sein. Es empfiehlt sich, den Einkauf über mehrere Jahre zu verteilen, um so die höchste Progression der Steuerbelastung über mehrere Jahre reduzieren zu können. Auch hier können Sie bis zu 35% des einbezahlten Betrages an Steuern einsparen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass der letzte Einkauf drei Jahre vor einem Kapitalbezug erfolgen muss. Ein späterer Einkauf würde dann wieder als Einkommen besteuert, bzw. die früheren Abzüge gestrichen und die Einschätzungen korrigiert werden. Wenn Sie jedoch die volle Altersrente beziehen, kann ein Einkauf bis kurz vor der Pensionierung erfolgen.

- Mussten Sie **Verzugszinsen** für eine **Steuernachzahlung** bezahlen? Diese Zinsen können in der nächsten Steuererklärung als Schuldzinsen wieder in Abzug gebracht werden.
- Planen Sie grössere **Unterhaltsarbeiten an Ihrer Liegenschaft?** Verteilen Sie diese, wenn möglich, über zwei Steuerperioden. Beginnen Sie z.B. mit den Arbeiten im Herbst und beenden Sie diese erst im Frühjahr des Folgejahres. Damit können Sie in zwei Steuerperioden den anteiligen Abzug vornehmen und zweimal die höchste Progression reduzieren.
- Sammeln Sie sämtliche Quittungen und Bestätigungen für **Spenden an gemeinnützige Institutionen**. Diese können vollumfänglich bis zu einem Maximum von 20% des Nettoeinkommens (Ziffer 21 der Steuererklärung) in Abzug gebracht werden.

Dabei handelt es sich lediglich um Beispiele von möglichen Steueroptimierungen. Gerne beraten wir Sie individuell bei der Umsetzung Ihrer persönlichen Steuerplanung und zeigen Ihnen weitere Steuersparmöglichkeiten auf.

Rufen Sie uns doch einfach für eine Beratung an.

Thomas Karl Treuhand
8185 Winkel
044 886 35 35

Checkliste

zur Steuererklärung 2017

Angaben zu den Personalien:

Steuerpflichtiger, bzw. Ehemann

Ehefrau bzw. eingetragene(r) Partner(in)

Vorname/Name

Tel./E-Mail

Zivilstand

Geburtsdatum

Konfession

Beruf

Arbeitgeber

Arbeitsort(e)*

von / bis 1

*Inkl. Angabe des Arbeitspensums und der Arbeitstage / -zeiten. Bei einem Wechsel der Arbeitsstelle während des Jahres 2017, bitte um Angabe wo und von wann bis wann gearbeitet wurde.

Kinder mit Jahrgang 2017 erstmals aufführen! Kinder der Jahrgänge 2000 – 2017 oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder: **

Vorname, Name

Geburtsdatum

Schule oder Lehrfirma

bis

erhalten Sie Unterhalt?

ja

nein

ja

nein

ja

nein

ja

nein

**Falls die Eltern nicht gemeinsam besteuert werden, bitten wir Sie, uns ebenfalls mitzuteilen, wem das Sorgerecht und die Obhut zustehen. Weiter benötigen wir eine detaillierte Aufstellung der geleisteten Unterhaltsbeiträge beider Elternteile pro Kind (inkl. Zahlungsnachweis).

Unterstützen Sie eine **erwerbsunfähige** Person? (Wenn ja, unbedingt Zahlungsbestätigungen beilegen)

Vorname, Name

Geburtsjahr

Adresse

Unterstützungsbetrag/Jahr

Abzugsfähig sind solche Unterstützungen nur, wenn die unterstützte Person weniger als Fr. 15'000.– steuerbares Einkommen erzielt und weniger als Fr. 50'000.– an Vermögen besitzt (verheiratete Fr. 22'000.– steuerbares Einkommen und Fr. 100'000.– steuerbares Vermögen). Werden diese Werte überschritten und ist eine Unterstützung wegen hoher Kosten für Wohnung, Pflege oder ärztlicher Betreuung trotzdem nötig, so ist die Bedürftigkeit als dennoch gegeben zu betrachten. Wird nur die Grenze für das steuerbare Vermögen überschritten und ist eine Verwendung für den Lebensunterhalt nicht zumutbar, so kann ebenfalls vom Vorliegen der Bedürftigkeit ausgegangen werden.

notwendige Unterlagen

zur Steuererklärung 2017

- Steuerformulare 2017 im Original (sofern vorhanden);
- Lohnausweise 2017;**
- Belege über einen allfälligen Nebenerwerb;
- Bestätigungen für AHV/IV-Renten, Renten-/Pensionseinkommen, Taggeldleistungen von Versicherungen (Kranken-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung);
- Sämtliche **Steuer- und Zinsausweise der Bank- und Postkonti per 31.12.2017.** Bei **Kontosaldierungen im Jahr 2017** entsprechende **Saldierungs-Abrechnung.** Allfällige Lottogewinne;
- Sämtliche Belege über **Vermögenswerte im Ausland;**
- Depot- und Wertschriftenverzeichnisse per 31.12.2017 inkl. aller Dividenden- und Coupon-Abrechnungen sowie Kauf- und Verkaufsabrechnungen oder **Steuerverzeichnis Ihrer Bank;**
- Quittungen über erhaltene oder bezahlte Alimente (Angabe der Adresse des Alimentenzahlers);
- Berufsauslagen: **Angabe der Fahrtkosten** (öffentliche Verkehrsmittel, bei Auto KM pro Weg) und **Anzahl Aussendiensttage** (sofern Geschäftsfahrzeug), Quittungen für selbst bezahlte **Weiterbildungen**, wenn diese mehr als Fr. 500.– betragen;
- Belege über **bezahlte Schuldzinsen** (Hypotheken, Privatkredite, **Verzugszinsen für Steuernachzahlungen**, etc.);
- Bescheinigungen** für bezahlte Beiträge in **Säule 3a** und **Einkäufe** in die **Pensionskasse;**
- Angabe über Prämien der Krankenkasse, privaten Unfall- (sofern nicht in Krankenkassenprämie enthalten oder im Lohnausweis in Abzug gebracht) und privaten Lebensversicherungen;
- Belege über **behinderungsbedingte Kosten** (Invaliditätskosten, Kosten für Alters- und Pflegeheime), **diese können immer und ohne Selbstbehalt abgezogen werden;**
- Belege für **Krankheits- und Zahnarztkosten**, wenn diese **höher als 5% des Nettoeinkommens sind** (5% von Ziffer 21 der letzten Steuererklärung). **Verlangen Sie dafür einen Jahresauszug Ihrer Krankenkasse;**
- Bestätigungen und Quittungen für alle gemeinnützigen Zuwendungen (**Spenden**);
- Quittungen für die Fremdbetreuung Ihrer Kinder (bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten, bzw. bei alleinerziehendem Elternteil für Kinder der Jahrgänge 2003 – 2017);
- Steuerwert der Lebensversicherungen;
- Wenn Sie ein Fahrzeug besitzen, Angabe des Kaufpreises und des Jahrgangs;**
- Belege über Auszahlungen von Kapitalleistungen (AHV/IV, berufliche Vorsorge, 3. Säule, etc.);
- Haben Sie eine Schenkung, einen Erbvorbezug oder eine Erbschaft erhalten oder ausgerichtet und sind Sie an einer Erbengemeinschaft beteiligt? Wenn ja, entsprechende Belege beilegen;
- Im letzten Jahr erhaltene **Schlussrechnung(en) und Akontorechnung des Steueramtes.**

Für Liegenschaftensbesitzer:

- Neubewertung der Liegenschaften 2009** (Eigenmietwertmitteilung Ihrer Gemeinde). Bei Neuerwerb einer Liegenschaft im Jahr 2017, Angabe des Kaufdatums, bzw. des Einzugsdatums;
- Aufstellung über Mietzinseinnahmen (inkl. Namen der Mieter und der Dauer der Miete – nur Nettomieten ohne Nebenkosten);
- Belege für Unterhalts- und Renovationsarbeiten, falls diese höher als 20% des Eigenmietwertes, bzw. der Mieteinnahmen sind;
- Bescheinigungen über bezahlte Hypothekarzinsen.
- Belege über ausländische Liegenschaften (Wert, Schuldzinsen, Mieteinnahmen, Unterhaltskosten)

Steuererklärung 2017

Preisliste

Art der Tätigkeit	Fr.
Grundpreis:	
Erstellung der Steuererklärung 2017 inkl. Wertschriftenverzeichnis bis zu 10 Konti für Singles, Paare oder Familien mit einem Lohnausweis	180.00
Zuschläge:	
2 Steuerpflichtige (inkl. Ehefrau)	40.00
mehrere Lohnausweise und Berechnung der Berufsauslagen bei mehreren Arbeitsorten und bei Geschäftsfahrzeug gemäss FABI	40.00
mittleres Wertschriftenverzeichnis (11 – 15 Positionen)	40.00
grosses Wertschriftenverzeichnis (bis 20 Positionen)	80.00
umfangreiches Wertschriftenverzeichnis (ab 20 Positionen) oder Wertschriften (Aktien, Obligationen, etc.) in einem Bankdepot	nach Zeitaufwand
1. Immobilie mit pauschalem Liegenschaftenunterhalt inkl. Schuldenverzeichnis	40.00
2 Immobilien mit pauschalem Liegenschaftenunterhalt inkl. Schuldenverzeichnis	80.00
ab 3 Liegenschaften sowie bei vermieteten Liegenschaften	nach Zeitaufwand
Aufstellung für effektiven Liegenschaftenunterhalt	nach Zeitaufwand
Interkantonale Steuerauscheidung (bei Steuererklärungen in mehreren Kantonen)	60.00
Schuldenverzeichnis	40.00
Aufstellungen für gemeinnützige Zuwendungen oder Krankheitskosten	nach Zeitaufwand
Selbständig Erwerbende (Hilfsblatt A)	nach Zeitaufwand
Einforderung fehlender Unterlagen, erste 15 Minuten gratis	nach Zeitaufwand
Steuerberatungen, Steuerplanungen, Erstellung von Aufstellungen, Einspracheverfahren, Kontrolle von Einschätzungen, etc.	nach Zeitaufwand
Expresszuschlag für Erstellung nach Fristablauf, oder z.B. bei Wegzug ins Ausland und Erstellung innerhalb von 10 Tagen, sofern gewünscht oder nötig	107.70

Alle Preise verstehen sich inkl. 7.7% MWSt. (Reg.-Nr. CHE-103.727.429 MWST)
Ein allfälliger Zeitaufwand wird mit Fr. 215.40 pro Stunde (inkl. 7.7% MWSt.) verrechnet.

Die in Rechnung gestellten Aufwendungen sind innert 10 Tagen zahlbar.